

XXXXX XXXXX * XXXXXXXXstr. XX * XXXXX München

Sozialgericht München
Richelstr. 11

80634 München

Bitte stets angeben:
XX-XX-XXXX-

Ihr Zeichen:

Ort, Datum:
München, XX.XX. 2012

**Antrag
auf einstweilige Anordnung**

des Herrn XXXXX XXXXXX,
geb. XX.XX.XXX, XXXXXX.str XX, XXXX München

- Antragsteller -,

- gegen -

Sozialbürgerhaus XXXXXXXXX, Jobcenter München
XXXXXstr. XX, XXXXX München,

- Antragsgegnerin -

Hiermit wird beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung, wegen der Dringlichkeit der Sache ohne mündliche Verhandlung, zu beschließen:

- 1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, ab sofort an den Antragsteller Leistungen für Kosten der Unterkunft, zur Grundsicherung und einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung nach dem SGB II zu erbringen, und zwar in Höhe von insgesamt XXXX,XX € monatlich seit Oktober 2011 , insgesamt XXXX,XX € abzgl. der bereits geleisteten Vorschüsse.**

Hilfsweise wird beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung zu beschließen:

- 1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, ab sofort an den Antragsteller die obenstehenden Leistungen nach dem SGB II i.H.v. XXXX,XX € zu erbringen.**

1. Verlauf des Verfahrens

Der Antragsteller stellte am XX.10.2011 einen Antrag auf Gewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, der der Antragsgegnerin am XX.10.2011 förmlich zugestellt wurde. Bereits der erste Hauptantrag enthielt in den Anlagen sämtliche notwendigen Nachweise zur Feststellung der Hilfsbedürftigkeit und den sonstigen Voraussetzungen nach den §§ 7 bis 13 SGB II (**Anlage 1**). Insbesondere wurden der Antragsgegnerin Kontoauszüge der letzten drei Monate vor Antragstellung, der Mietvertrag, ein Heizkostennachweis sowie eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Höhe der Beiträge zur privaten Krankheitskostenvollversicherung, zusammen mit dem kompletten Formularsatz vorgelegt.

Nach einem Erinnerungsschreiben des Antragstellers vom XX.11.2011 (**Anlage 2**), der Antragsgegnerin förmlich zugestellt am XX.11.2011, das vorsorglich und unaufgefordert eine aktuelle Meldebescheinigung des Kreisverwaltungsreferats München enthielt, wurden durch die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom XX.11.2011, abgesendet am XX.11.2011, weitere teils bereits zuvor beigebrachte Unterlagen angefordert (**Anlage 3**). Der Schriftsatz enthielt die Auflage, alle Unterlagen bis zum XX.11.2011 vorzulegen, da sonst beabsichtigt sei, von der Regelung des § 66 Abs. 1 SGB I Gebrauch zu machen und die Leistungen vollumfänglich zu versagen.

Sämtliche Unterlagen und darüber hinaus gehende Nachweise zu den Vermögensverhältnissen wurden durch den Antragsteller mit Schriftsatz vom XX.11.2011 (**Anlage 4**) beigebracht, der Antragsgegnerin förmlich zugestellt am XX.11.2011. Zugleich wurden die Fragestellungen der Antragsgegnerin vollumfänglich beantwortet und sowohl teils durch bereits zuvor beigebrachte Nachweise, teils durch neue Nachweise erneut belegt. Es wurden erneut neben den bereits zuvor beigebrachten Kontoauszügen weitere des Zeitraums von der Antragstellung bis zum XX.11.2011, sowie unaufgefordert und vorsorglich eine Kontenübersicht als Nachweis darüber beigelegt, dass auch keine weiteren Konten bestehen. Obgleich ein Nachweis über die Krankenversicherung bereits mit dem ursprünglichen Hauptantrag beigebracht wurde, wurde nach Aufforderung der aktuelle Versicherungsschein der privaten Krankenkasse sowie der Nachweis über die Beantragung eines Sozialversicherungsausweises erbracht. Außerdem wurde das angeforderte Formular, das sog. „Arbeitspaket“, das zur Arbeitsvermittlung dient, sowie eine vollständige Bewerbungsmappe beigelegt.

Zugleich wurde mit diesem Schriftsatz durch den Antragsteller bei der Antragsgegnerin beantragt, nunmehr einen rechtsmittelfähigen Leistungsbescheid bis zum XX.12.2011 auszustellen sowie eine unmittelbare Zahlungsanweisung über die Leistungen für die Monate Oktober und November 2011, sowie ab 1.12.2011 auch über die Leistungen für Dezember 2011 zu veranlassen. Hilfsweise wurde mit Wirkung zum X.12.2011 beantragt, Vorschüsse auf die zu erwartenden Leistungen gemäß § 42 Abs. 1 SGB I zu leisten, unverzüglich einen diesbezüglichen Bescheid zu erlassen und die Vorschusszahlungen unmittelbar anzuweisen.

Darauf hat die Antragsgegnerin nicht reagiert.

Mit Schriftsatz des Antragstellers vom XX.12.2011, übermittelt per Telefax, **(Anlage 5)** wurde die Untätigkeit der Antragsgegnerin gerügt und ihr Gelegenheit gegeben, angesichts des zu diesem Zeitpunkt bereits über eineinhalb Monate währenden Verwaltungsverfahrens den Leistungsbescheid bis zum XX.12.2011 nachzuholen.

In der Erinnerung vom X.12.2011 wurde die Antragsgegnerin auch zum wiederholten mal darauf aufmerksam gemacht, dass bereits zum damaligen Zeitpunkt aus eigenem Vermögen weder die Miete noch Nebenkosten für Dezember 2011 geleistet werden können, noch Mittel zur ausreichenden Ernährung zur Verfügung stehen. Auch darauf hat die Antragsgegnerin zunächst nicht reagiert. Weder erging eine Zwischenmitteilung noch ein Leistungsbescheid. Die Nachfrist ist demnach fruchtlos verstrichen.

Am XX.12.2011 wandte sich daraufhin der Vertreter des Antragstellers, Regionalgeschäftsführer des Sozialverbands VDK, Herr XXXX XXXXX telefonisch an die Antragsgegnerin. Er erwirkte die Bewilligung einer Vorschussleistung sowie die Weiterbearbeitung des Antrags. Ein diesbezüglicher Bescheid sollte unmittelbar erfolgen und erreichte den Antragsteller am XX.12.2011. Vorschüsse wurden in Höhe von € XXX,XX bewilligt, also unterhalb zwei Dritteln der zustehenden Leistungen eines Monats. Hiervon konnten gerade die angelaufenen Schulden für die Nebenkosten der Wohnung (Strom- und Heizkosten, Telefon) sowie die Lebenshaltungskosten für den Dezember bestritten werden.

Mit dem Bescheid erging eine Ladung zum XX.12.2011, also für den auf den Eingang des Schriftsatzes folgenden Tag. Dieser Ladung wurde nach telefonischer Terminverschiebung am XX.12.2011 nach gekommen. Hierbei wurden einige Detailfragen bzgl. der Höhe der Heizkosten mit der zuständigen Leistungssachbearbeiterin erörtert. Daraufhin wurde der Antragsteller zur Vermittlungsabteilung an die stellvertretende Sachbearbeiterin Frau XXXXX weiter geleitet, da die eigentlich zuständige Sachbearbeiterin der Arbeitsvermittlung erkrankt war. Hier wurde dem Antragsteller nach der Datenerhebung der Entwurf einer Eingliederungsvereinbarung (i.F. EGV) vorgelegt, die die Zuteilung zu einer Arbeitsförderungsmaßnahme enthielt. Diese sollte vor Ort ohne weitere Überprüfungsmöglichkeit unterschrieben werden. Dem kam der Antragsteller nicht nach, da er sich Bedenkzeit sowie eine rechtliche Beratung durch den VDK hinsichtlich der EGV erbat. Da dort kurzfristige Termine nicht möglich sind, wurden hierfür etwa 14 Tage veranschlagt. Die Sachbearbeiterin Frau XXXXX meinte daraufhin, sie würde in diesem Fall nochmals der Leistungsabteilung Bescheid geben, um bis zur Unterschrift unter die EGV den Leistungsbescheid vorzuhalten.

Der Antragsteller ist daraufhin nochmals bei der Sachbearbeiterin der Leistung, XXXXXXX XXXXX vorstellig geworden, um diesen Sachverhalt zu klären. Sie meinte, sie werde den Antrag wie besprochen nun fertig bearbeiten und ihrem Vorgesetzten vorlegen, wisse aber nicht, ob ohne unterschriebene EGV eine Leistungsbewilligung durch ihren Vorgesetzten erfolgen würde.

Bislang ist dem Antragsteller nach nunmehr zweieinhalb Monaten noch kein Leistungsbescheid zugegangen. Als Beweis für den obenstehenden Sachverhalt dient neben der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers die Glaubhaftmachung seines Beistands beim Termin am XX.12.2011, Herr Dr. XXXXX XXXXX, XXXXXXXstr. XX, München.

2. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch

Der Antragsteller hat vor dem Antrag auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II aus eigenem Vermögen gelebt, das zwischenzeitlich aufgezehrt wurde. Als Nachweis der Hilfsbedürftigkeit werden die Kontoauszüge der letzten drei Monate vor Antragstellung sowie eine Kontenübersicht der Hausbank vorgelegt, wonach auch keine weiteren Konten bestehen (**Anlagen 6 und 7**). Das derzeitige Vermögen beläuft sich auf € 161,95 sowie etwa 25 € Barvermögen. Die Hilfebedürftigkeit i.S.d. § 9 SGB II liegt somit vor. Es bestehen auch keine anderen, vorrangigen Sozialleistungsansprüche.

Durch die Nichtbescheidung des Antrags auf Leistungen nach dem SGB II ist es dem Antragsteller bereits gegenwärtig nicht mehr möglich, Mietzahlungen zu leisten und laufende Rechnungen zu begleichen. Es steht bereits die Dezembermiete aus und auch die laufende Januarrente kann in diesem Monat nicht beglichen werden. Für die laufenden Lebenshaltungskosten stehen kaum mehr Mittel zur Verfügung. Bei Fortsetzung der Leistungsvergabung droht der Verlust der Wohnung, eine Einstellung der Energieversorgung durch den Stromanbieter sowie der Verlust des privaten Krankenversicherungsschutzes. Es ist dem Antragsteller daher nicht zumutbar, das mittlerweile über zwei Monate währende Verwaltungsverfahren noch länger abzuwarten.

Eine rechtliche Überprüfung der vorgelegten EGV und selbst eine gänzlich verweigerte Unterschrift unter diese, kann nicht zur gänzlichen Vergabung von Leistungen nach dem SGB II führen. Schon durch die Neuregelung des § 31 Abs. 1 Nr. 1a SGB II (Wegfall des Sanktionstatbestandes wegen der Weigerung, eine EGV abzuschließen) wird klar, dass der Gesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Bedenken wegen des Kontahierungszwangs und des damit verbundenen Grundrechtseingriffs von der weiteren Sanktionierung abgesehen hat. Damit ist er der bis dahin einschlägigen Rechtsprechung (zuletzt etwa BSG, 17.12.2009, B 4 AS 20/09 R) gefolgt. Es steht dem Leistungsträger frei, im Falle des Nichtabschlusses der EGV gem. § 15 Abs. 1 S. 6 die Regelungen durch einen Verwaltungsakt zu erlassen.

„Der Grundsicherungsträger trifft insoweit eine nicht justiziable Opportunitätsentscheidung darüber, welchen Verfahrensweg er zur Erfüllung des Ziels der Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wählt. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige kann durch ein "Nichtverhandeln" keinen Rechtsverlust erleiden.“

Auch die Bundesagentur für Arbeit ist in ihren Fachlichen Hinweisen zu § 31 SGB II in Rz. 31.4 dieser Meinung gefolgt:

„Bei Weigerung des Leistungsberechtigten, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, liegt kein Sanktionstatbestand mehr vor. Bei Nichtzustandekommen einer Eingliederungsvereinbarung sind die zu bestimmenden Rechte und Pflichten in einem Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 verbindlich zu regeln.“

Wenn der Nichtabschluss einer EGV sowohl aus gesetzgeberischer, aus gerichtlicher und auch aus fachaufsichtlicher Sicht keine Sanktionierung nach sich ziehen darf, kann er erst recht nicht zu einer gänzlichen Leistungsvergabung führen, bevor überhaupt erstmals Leistungen bewilligt wurden, sofern die eigentlichen Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Höhe des Anspruchs über € XXXX,XX monatlich setzt sich zusammen aus den Mietkosten i.H.v. € XXX,XX den tatsächlichen Heizkosten i.H.v. € XX,XX, dem Beitrag zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung i.H.v. € XXX,XX, und der Grundsicherungsleistung für Alleinstehende i.H.v. € 374,00.

Eine Anordnung für den Leistungsbezug seit der ALG II-Antragstellung ist notwendig, da durch das verschleppte Verwaltungsverfahren und die vorenthaltenen Leistungen bereits jetzt Mietschulden über zwei Monatsmieten aufgelaufen sind. Würde erst ab der Antragstellung auf einstweilige Anordnung entschieden, könnten diese Schulden nicht beglichen werden, womit ebenfalls der Verlust der Wohnung drohen würde.

Die Richtigkeit der Angaben zu den Tatsachen im Schriftsatz vom XX.XX.2012 werden in Kenntnis der Bedeutung und Strafbarkeit einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung, auch einer nur fahrlässig erfolgten, versichert.

Es wird auf die Verwaltungsakte verwiesen. Sofern weitere Glaubhaftmachung erforderlich ist, wird um gerichtlichen Hinweis gebeten.

München, XX.XX.2012

XXXXXX XXXXXX, geb. XX.XX.XXXX,
XXXXXXXXXXstr. XX , XXXXX München

XXXX XXXXXX, für das am 15.12.2011 erfolgte Telefonat
Regionalgeschäftsführer des VDK Bayern,
XXXXXXXXXX XXX, XXXXX München

Dr. XXXX XXXXXX, für den Sachverhalt beim Termin am 27.12.2011
Beistand des Antragstellers bei o.g. Termin
XXXXXX. XX, XXXXX München